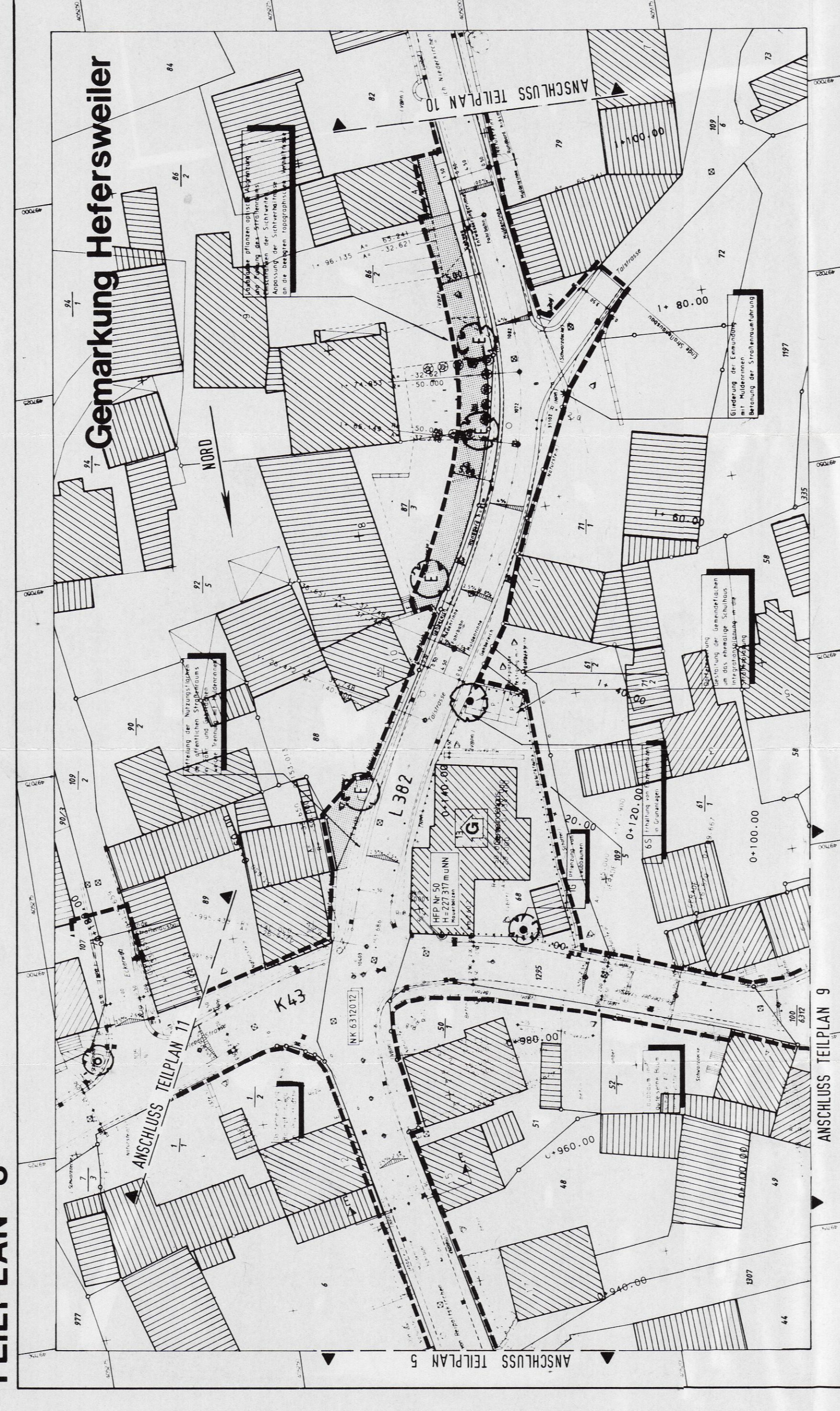


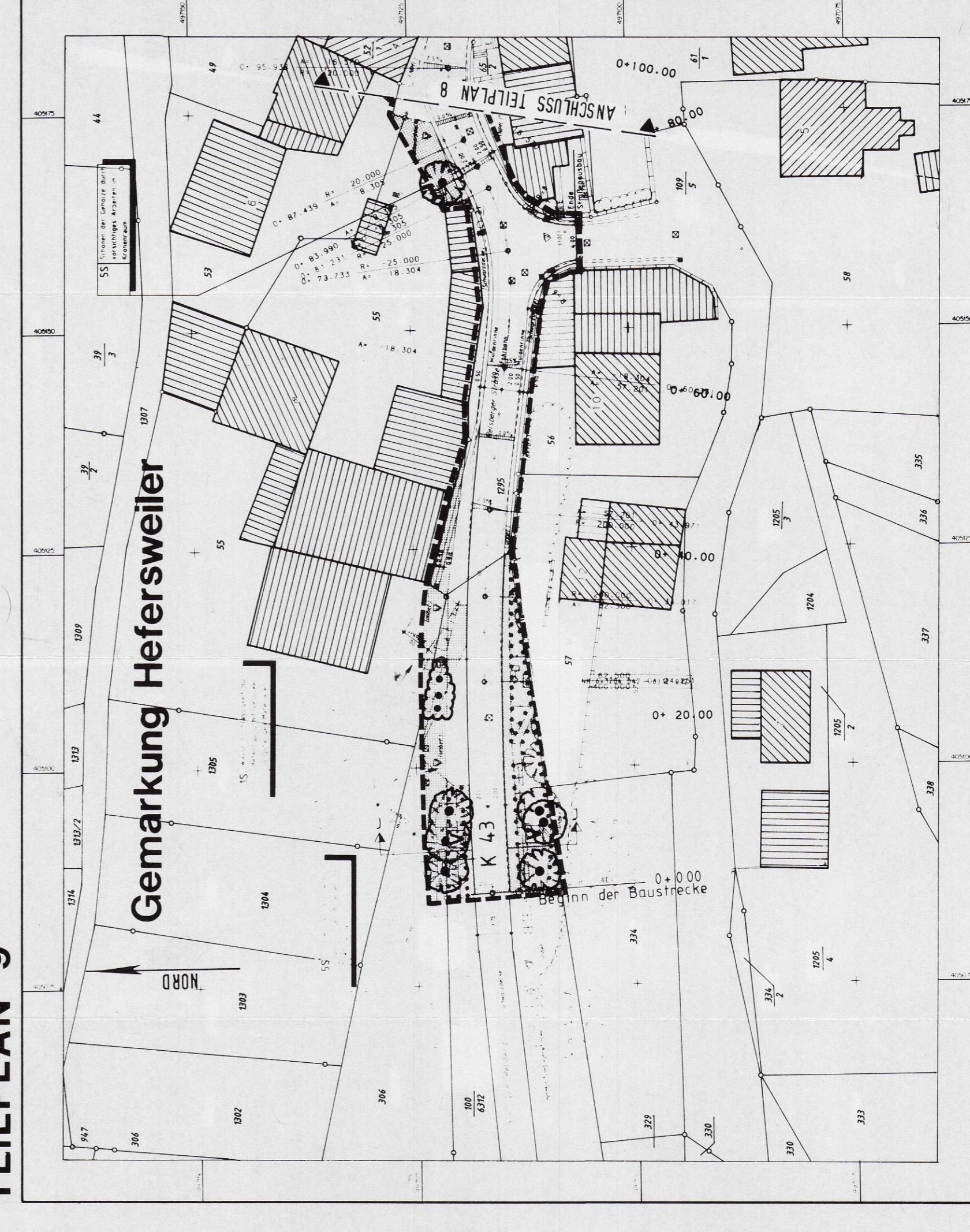
TEILPLAN 7



TEILPLAN 8



TEILPLAN 9



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A1. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche des oberirdischen Straßenschnitts ist als Gemeinbedarffläche mit Zweckbestimmung Gemeinbedarf festgesetzt.
Die Gestaltung der Außenanlagen ist entsprechend der Platzbeschreibung der Straßengestaltung zu übernehmen.

A2. Öffentliche Verkehrsflächen mit Bezeichnung der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend des RE-Baumwurfes nach § 10.7.1992 zu gestalten.

A3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist entsprechend des RE-Baumwurfes zu gestalten. Sie dient als öffentliche Parkfläche für den Freizeitbereich.
Die als Verkehrsflächen festgesetzten Flächen sind entsprechend des RE-Baumwurfes und der Platzbeschreibung im Anhang zu bepflanzen.

A4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die festgesetzten Grünflächen sind entsprechend der Platzbeschreibung als öffentliche bzw. private Grünfläche zu bezeichnen.

A5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Fläche 297 entlang der L 384 (Ortsdurchfahrtsstraße Heifersweiler Wöhrsen) ist als Grünfläche (Auen- und Auwaldschuttbereich) zu bezeichnen und die Planung einer Strauchhecke mit Krautausbau.
Im Zuge von Fahrbahnerweiterungen sind entsprechend des RE-Baumwurfes Asphaltflächen zu entsorgen und entsprechend der Platzbeschreibung zu begrünen. Der Parkplatz am Friedhof ist nur in dem erforderlichen Maße zu versiegeln. Dies gilt ebenso für den Bereich der Bushaltestelle. Eine Talerrückbildung ist entsprechend des RE-Baumwurfes vorzunehmen.
Die Verengung von Privatstraßen jeglicher Art auf öffentlichen und privaten Grundstücken ist zu untersagen.

A6. Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind die Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festzusetzen. Die Begründung ist entsprechend der Platzbeschreibung auf Grundlage des RE-Baumwurfes vom 31.07.1992 und der Platzbeschreibung im Anhang durchzuführen.
Die neu entstehenden Böschungen sind mit einer Magermischpflanzung zu begrünen. Die Fläche ist 2 mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

A7. Flächen und Böschung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die im Plan festgesetzten Blumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Baumfällarbeiten zu schützen. Kränke oder abgestorbene Blumen, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind durch gleichwertige zu ersetzen.

Anhang: Pflanzliste und Pflanzenschemata

Nachfolgend sind die Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zusammengefasst, die sich nach den Kriterien einer standortgerechten Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen.

A) Pflanzung von Laubbäumen (gesamte Baustecke)

- Weidenbaum (Salix sp.)
- Rotbuche (Fagus sylvatica)
- Weißdorn (Crataegus sp.)
- Blaugras (Corylus avellana)
- Silberahorn (Acer platanoides)

Bei den zu pflanzenden Triebstämmen ist mindestens die Hälfte des Wurzelbereiches offenzubehalten. Die Bäume (Hochstämmen) sind mindestens in einer Querschnitt von 3 x x mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm zu pflanzen.

B) Pflanzenschemata für die Strauchhecke

Pflanzenschemata für Strauchhecke											
CA	SN	PS	CA	SN	PS	CA	SN	PS	CA	SN	PS
CA	SN	PS	CA	SN	PS	CA	SN	PS	CA	SN	PS
PS	PS	RA	CS	CL	BA	CA	PS	CA	PS	CA	PS

- CA = Corylus avellana (Hasel), 90 Sträucher, 2 x x, ohne Ballen, 60-100 cm
- SC = Cornus sanguinea (Roter Haindorn), 45 Sträucher, 2 x x, ohne Ballen, 60-100 cm
- RA = Rosa spinosa (Sohane), 135 Sträucher, 2 x x, ohne Ballen, 60-100 cm
- PS = Prunus spinosa (Schwarze Holunder), 90 Sträucher, 2 x x, ohne Ballen, 60-100 cm
- SN = Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), 90 Sträucher, 2 x x, ohne Ballen, 60-100 cm
- PS = Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), 45 Sträucher, 2 x x, ohne Ballen, 60-100 cm

C) Pflanzenschemata für Grünfläche an Bushaltestelle

Im Bereich der Bushaltestelle wird eine mit Verbundsteinen befestigte Fläche einseitig und mit Gehsteinen befestigt.

Planzenschemata

Straße			
CA	LV	EE	LV
SN	LV	CA	EE
LV	CA	SN	LV
CA	SN	CA	EE
EE	SN	CA	SN
SN	CA	LV	SN

- bestehende Grünfläche
- CA = Corylus avellana (Hasel), 7 Sträucher, 2 x x, ohne Ballen, 60-100 cm
- LV = Ligustrum vulgare (Liguster), 8 Sträucher, 2 x x, ohne Ballen, 60-100 cm
- SN = Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), 7 Sträucher, 2 x x, ohne Ballen, 60-100 cm
- EE = Eucrymyrus europaeus (Pflaumenhüchler), 4 Sträucher, 2 x x, ohne Ballen, 60-100 cm

D) Pflanzliste für sonstige Bepflanzungen

- Hasel (Corylus avellana)
- Roter Haindorn (Cornus sanguinea)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Heckenrose (Rosa canina)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Pflaumenhüchler (Eucrymyrus europaeus)
- Purpure (Prunus spinosa)
- Zweigflügel Weiden (Crataegus laevigata)

Die übrigen Flächen werden mit einem blütenreichen Krautausbau und die neuen Bepflanzungen mit einer Magermischpflanzung eingestrichelt.

LEGENDE

FESTSETZUNGEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

--- ENTRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERBUNDUNG MIT GÜTERN BEREICHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF UND PRIVATEN GÜTERN (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BauGB)

--- Flächen für den Gemeinbedarf

--- Gemeinbedarf

--- VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

--- Öffentliche Verkehrsfläche mit Bezeichnung der Nutzung (Fahrbahn, Gehweg, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

--- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

--- Öffentliche Parkfläche

--- Verkehrsflächen

--- Einfahrt, Zufahrt, Eingang

--- Brücke

--- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

--- Öffentliche Grünfläche

--- Private Grünfläche: "Vorgarten"

--- Dorfplatz

--- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 2 Nr. 19 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

--- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

--- Bäume

--- Sträucher

--- Bisherige Nutzung bleibt erhalten

--- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

--- Wasserrfläche

--- EMPFEHLUNGEN

--- Empfohlener Standort für Baumpflanzung

SONSTIGE PLANZEICHEN / Bestand

--- Gemarkungsgrenze

--- Flurstücksnummer

--- Wohngebäude

--- Wirtschaftsgebäude

--- Flurstücksgrenze

--- Eiche, Buche, Gehwegrand und Grenzen von Nutzflächen

--- bestehende Böschung

--- Straßeneinfahrt

--- Bushaltestelle der ÖPNV

--- Bezeichnung der Flächenbefestigung z.B. Verbundsteinpflaster

--- Stützmauer/Mauer

--- Zaun

--- Treppe

--- Schotterdeckel

--- Straßeneinfahrt

--- Hydrant

--- Wasserscheider

--- Vermessungspunkt

--- Polygonpunkt

--- Höhenfestpunkte HFP

--- Streckenkilometer - Marke

--- OD - Grenze

SONSTIGE PLANZEICHEN / Planung

--- Straßenscheit mit Haupt- und Kleinpunkten

--- Stationierung

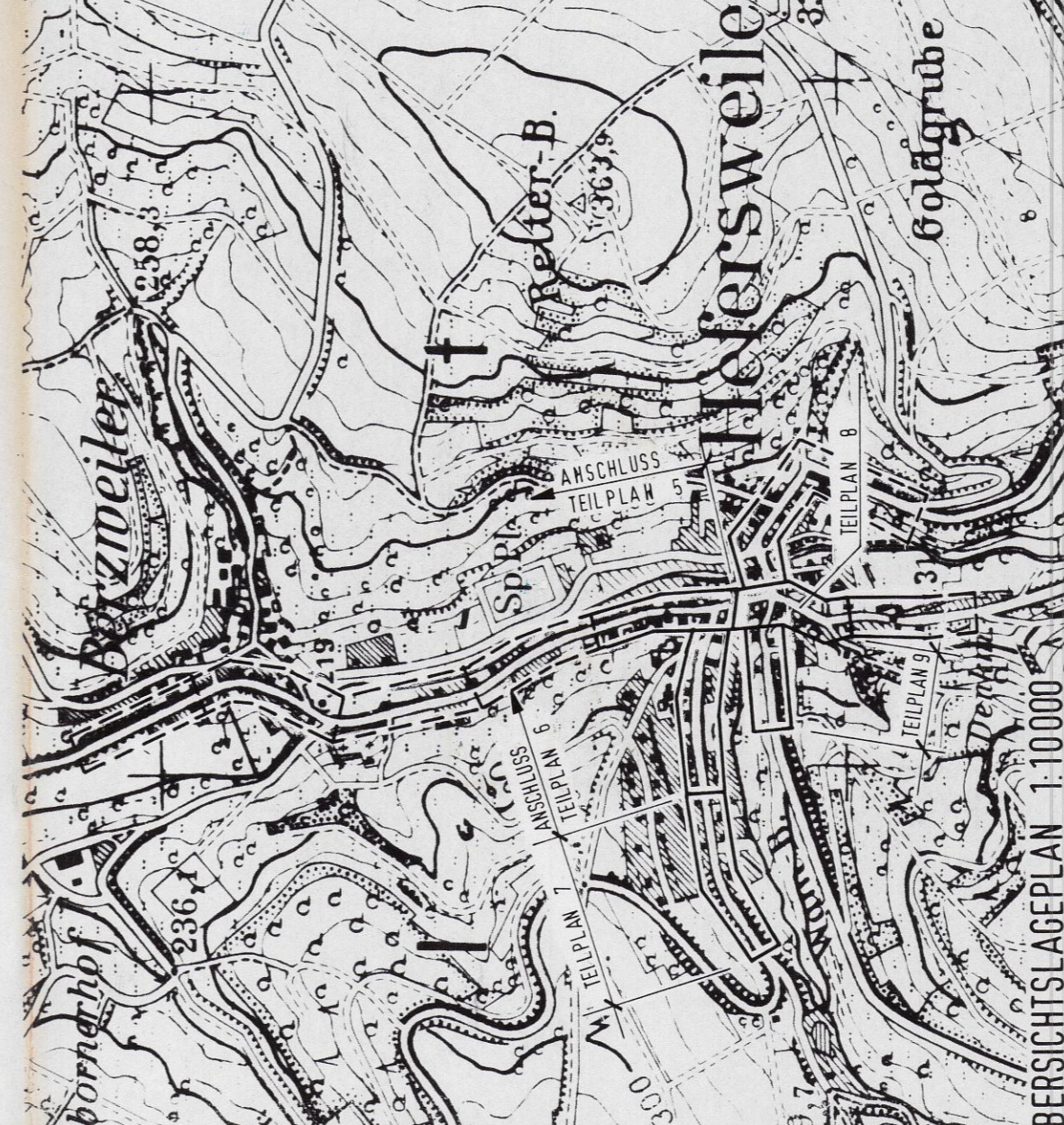
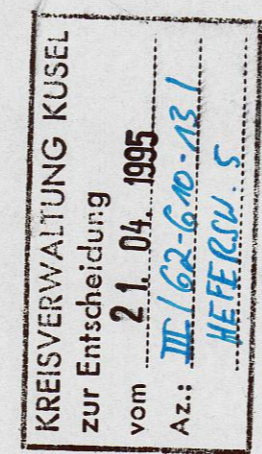
--- Bemalung der Straße

--- geplante Böschung

--- vorgeschlagene Parzellengrenze

--- Querriegelung

--- Hinweise zur Straßenplanung



BEBAUUNGSPLAN
TEILPLAN 7-9
GEMEINDE HEFERSWEILER
INGENIEURBÜRO MONZEL-BENNHARDT